

Kaufmännischer Teil
Stand 08.07.2024

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte "Geschäftsverbindung" zwischen der "masa" GmbH (im Folgenden "masa", - und ihren Kunden (im Folgenden "Kunde", -) zusammen als "Parteien", bezeichnet in der jeweiligen Summezeitpunkt des Vertragsschlusses (letztgenannt).

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle Untereinheiten "Geschäfte" als zwischen den Vertragspartnern vereinbart/ selbst wenn sich "masa" nicht ausdrücklich hierauf bezieht.

1.5 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von Anlagen, Anlagenanteilen, für Verschleißersatzteile/ Montage/ Service und Reparaturen gelten/ wenn nicht anders lautend/ die gleichen Bedingungen.

1.4 Die vorstehenden Bestimmungen des Vertrags werden/ selbst bei Kenntnis von "masa" nicht Vertragsbestand

c-)eld 44 : * 7adehafen* 2eder euro1äische ' afen (im)all von Seetrans1ort-

d-)eld 48* Oorla e\$eitraum* 21 Ta e nach Oerschiffun sdatum (f!r Oorla e der Oersanddo4umente-
. #nahme\$ertifi4at muss innerhal# der .44reditiv-" !Iti 4eit vor ele t %erden (falls ein
. #nahme\$ertifi4at unter dem .44reditiv vor\$ule en ist-

5.2.4 Sofern die 3ahlun nicht durch .44reditiv erfol t (@ 5.2.2-/ hat die 3ahlun an &asa sofort nach
: rhalt der 2e%eili en ; echnun \$u erfol en/ s1ätestens 2edoch 50 Ta e nach : rhalt der ; echnun . Bei
6ichteinhaltun dieser 3ahlun s#edin un en %erden ohne &ahnun a# dem 51. Ta nach : rhalt der
; echnun Oer\$u s\$insen in ' >he von 8 ?ro\$ent1un4ten !#er dem 2e%eili en Basis\$inssat\$ der
: uro1äischen 3entral#an4 fälli . : in S4onto-6achlass ilt nur/ %enn er f!r den ents1rechenden . uftra
schriftlich verein#art %urde.

5.5 : rsat\$-90erschlei8teile/ ; e1araturen und Servicedienstleistun en

Die 3ahlun an &asa f!r : rsat\$-90erschlei8teile so%ie ; e1araturen und Servicedienstleistun en richtet
sich nach @ 2 der all emeinen Bedin un en f!r den : rsat\$-90erschlei8teilver4auf so%ie
; e1araturaufträ e.

4.< Die Zieherfrist gilt als ein gehalten/ wenn der Zieher e entstand #is \$u ihrem .#lauf das =er4 verlassen hat oder &asa die Oersand#ereitschaft emeldet hat. So%eit eine .#nahme \$u erfol en hat/ ist L außer #ei #erechti ter .#nahmever%ei erun L der .#nahmetermin ma8 e#end/ hilfs%eise die &eldun der .#nahme#ereitschaft.

4.F &asa haftet nicht flr die Anm> lich4eit der Zieherun oder flr Zieherver\$> erun en/ so%eit diese durch h>here " e%alt oder sonsti e/ \$um 3eit1un4t des Oertra sa#schlusses nicht sicher vorherseh#are :rei nisse/ %ie #eis1iels%eise Brand/ :M1losion/ Krie / all emeine &o#ilmachun / .ufstand/ ;evolution/ Beschla nahme/ Sa#ota ea4te/ :m#ar o/ ;eNuisition/ Dnsolven\$/ %idri e =itterun sumstände/ %elche ein .r#eiten un\$umut#ar machen (%ie \$. B. star4er Schnee/)rost oder Sturm-/ .r#eits4äm1fe 2e licher .rt/ Betrie#sst>run en aller .rt/ Sch%iieri 4eiten in der &aterial- oder :ner ie#eschaffun / Trans1ortver\$> erun en so%ie die aus#lei#ende/ nicht richti e oder nicht recht\$eiti e Belieferun durch Zieheranten/ verursacht %orden sind/ die &asa nicht \$u vertreten hat. Sofern solche :rei nisse &asa die Zieherun oder 7eistun %esentlich ersch%eren oder unm> lich machen und die Behinderun nicht nur von vor!#er ehender Dauer ist/ ist &asa \$um ;!c4tritt vom Oertra #erechti t. Bei 'indernissen vor!#er ehender Dauer verlän ern sich die Zieher- oder 7eistun sfristen oder verschie#en sich die Zieher- oder 7eistun stermine um den 3eitraum der Behinderun \$u\$! lich einer an emessenen .nlauffrist und der 3eit flr n>ti e 6euor anisationen. Die ?artei/ flr die es unm> lich %ird/ ihre Oer1pflichtun en em. dem vorlie enden Oertra \$u erf!llen/ ist verpflichtet/ die andere ?artei !#er den .nfan und das :nde der o#en enannten :rei nisse unver\$! lich \$u #enachrichti en. Sollten diese :rei nisse die Dauer von F (sechs- &onaten !#erstei en/ so ist 2ede ?artei #erechti t/ von der %eiteren :rf!llun der Oer1pflichtun en laut dem Oertra .#stand \$u nehmen/ und in diesem)all hat 4eine ?artei das ;echt/ von der anderen ?artei die Oer !tun m> licher Oerluste \$u fordern/ mit .usnahme der #is \$um 3eit1un4t des er4annten)orce- &a2eur-:rei nisses seitens des &asa schon realisierter auftra s#e\$e ener .uf%endun en. .Is 6ach%eis und &a8sta# hier!r elten ins#esondere alle durch ef!hrten oder teil%eise durch ef!hrten vertra lich fest ele ten 7eistun en/ nach\$u%eisen \$B. !#er Stundenauf%ände in der Konstru4tion und)erti un so%ie &aterial4osten/ 7a er4osten/ 'andlin -Kosten etc. a#er auch die vertra lichen +Teil1reise, #estimmter .nla enteile/ .r#eits-/ &onta e-/ oder Serviceleistun en.

4.7 Die unter @ 4.F enannten :rei nisse sind von &asa auch dann nicht \$u vertreten/ wenn sie %ährend eines #ereits ein etretenen Oer\$u s von &asa entstehen. &asa %ird dem .uftra e#er den :intritt und das :nde derarti er :rei nisse in %ichti en)ällen \$eitnah mitteilen.

4.8 =erden der Oersand #\$. die .#nahme des Zieher e entstandes aus " r!nden ver\$> ert/ die der .uftra e#er \$u vertreten hat/ so %erden ihm einen &onat nach .n\$ei e der Oersand#ereitschaft #\$. des .#nahmetermins/ hilfs%eise &eldun der .#nahme#ereitschaft durch &asa (@ 4.<- die durch die Oer\$> erun entstandenen Kosten #erechnet/ mindestens 2edoch null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- des ;echnun s#etra es der Zieherun #\$. L im)alle von Teillieferun en L des anteili en ;echnun s#etra es flr 2eden &onat. =eiter ehende .ns1r!che von &asa #lei#en un#er!hrt. Dem .uftra e#er ist der 6ach%eis un#enommen/ dass &asa infol e der Oer\$> erun 4ein oder ein %esentlich erin erer Schaden entstanden sei.

4.H 6ach .#lauf eines %eiteren &onats a# Oersand- #\$. .#nahme#ereitschaft (@ 4.8- ist &asa ohne %eitere)ristset\$un #erechti t/ vom Oertra \$ur!c4\$utreten und !#er den Zieher e entstand ander%eiti \$u verf! en. :ine et%ai vom .uftra e#er #ereits eleistete .n\$ahlun darf &asa ein#halten. &asa #ehält sich das ;echt vor/ eine dar!#er hinaus ehende .uf%andsentschädi un vom .uftra e#er \$u verlan en. @ 4.8 und @ 4.H finden auch .n%endun / wenn &asa den Trans1ort der .nla e #\$. .nla eteile !#ernommen hat und der .uftra e#er die :nt e ennahme der elieferten .nla e #\$. .nla enteile ver%ei ert.

4.10 Kommt &asa in Oer\$u / ohne dass Oer\$u s r!nde emä8 @ 4.12 vorlie en/ und er%ächst dem .uftra e#er hieraus ein Schaden/ so ist der .uftra e#er #erechti t/ #ei Oer\$u mit der "esamtlieferun eine 1auschale Oer\$u sentschädi un \$u verlan en. Die Oer\$u sentschädi un #eträ t nach einem Zieherver\$u von 8 =ochen flr 2ede %eitere vollendete =oche der Oers1ätun null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- im "an\$en a#er h>chstens flnf ?ro\$ent (< E- vom =ert des/eni en Teils der "esamtlieferun / der infol e der Oers1ätun nicht recht\$eiti oder nicht vertra s emä8 enut\$ %erden 4ann. =eiter ehende .ns1r!che des .uftra e#ers %e en Oer\$u s und .ns1r!che %e en Oer\$u s mit einer Teillieferun sind aus eschlossen.

4.11 Set\$ der .uftra e#er &asa L unter Ber!c4sichti un der eset\$lichen .usnahmefälle und @ 4.12 L nach)älli 4eit eine an emessene)rist \$ur 7eistun und %ird die)rist nicht ein ehalten/ ist der .uftra e#er \$um ;!c4tritt #erechti t.

4.12 Sonsti e 'emmnisse der Oertra serf!llun (ins#esondere aus Zieheren 1assen von Anterlieferanten oder ;eise#eschrän4un en-*

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen der Lieferanten zu empfangen und zu bezahlen. In einem solchen Fall wird die Durchführung der vertraglichen Pflichten seitlich an demselben verschoben. Insofern sind alle im Vertrag genannten Termine, bei denen wir auf Lieferanten angewiesen sind, als unveränderlich anzusehen. Wir bitten Sie, sich selbstverständlich darum zu bemühen, alle Termine einzuhalten.

§ 11. LIEFERUNG UND LEISTUNGSÜBERNAHME SEITENS DES KUNDEN

1. Die Lieferungen sind an dem im Vertrag genannten Ort und zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt zu empfangen. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn die Lieferung an dem Ort und zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem der Kunde die Lieferung abnimmt. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn die Lieferung an dem Ort und zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem der Kunde die Lieferung abnimmt.

2. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn die Lieferung an dem Ort und zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem der Kunde die Lieferung abnimmt.

F.5 K#er än e/ Tre11en oder =artun s1lattformen sind ents1rechend der 2e%eils einschlä i en eset\$lichen Oorschriften \$u installieren. ?ers>nliche Schut\$aur!stun en/ %ie \$.B. ' >hensicherun s-eräte/ sind vom .uftra e#er \$u #eschaffen.

F.4)!r .nla enteile/ die nicht \$um a4tuellen 7ieferumfang eh>ren/ 2edoch auf =unsch des .uftra e#ers in die .nla e inte riert %erden/ stellt der .uftra e#er auf seine Kosten und Oerant%ortun sicher/ dass diese .nla enteile den einschlä i en Sicherheitsvorschriften ents1rechen/ dass sie in das Sicherheits4on\$e1t der &asa inte riert %erden 4>nnen und ein ents1rechender sicherer Si nalaustausch \$%ischen diesen .nla enteilen und &asa- .nla enteilen realisiert %erden 4ann.

F.< Die \$ur :rf!llun \$usät\$licher/ s1e\$eller oder a#%eichender ausländischer 6ormen und "eset\$e/ %ie \$.B. technischer ;e eln oder Sicherheitsvorschriften/ erforderlichen &a8nahmen sind vom .uftra e#er vor\$u e#en und &asa esondert \$u ver !ten.

F.F Der .uftra e#er trä t das ;isi4o einer Anverein#ar4eit der vertra s e enständlichen 7ieferun und 7eistun mit den am Bestimmun sort eltenden ;echtsnormen/ ins#esondere den 3oll- und :infuhr#estimmun en so%ie den 6ormen des Bau-/ 0mmissionsschut\$/ Am%eltschut\$- und .nla ensicherheitsrechts/ so%eit die :inhaltun dieser ;echtsnormen nicht \$%in end &asa \$u e%iesen ist. :r stellt &asa von allen)ol en eines Oersto8es e en solche ;echtsnormen freiJ diese)reistellun erfasst ins#esondere auch die Kosten der ;echtsverfol un .

§ > GE1!HR?BERG!NG

7.1 Der 3eit1un4t des "efahr!#er an es #estimmt sich nach den internationalen ;e eln f!r die .usle un von 'andels4lauseln (06CGT: ;&S- in der am Ta e des Oertra sa#schlusses eltenden)assun . Das vorstehend .us ef!hrte ilt unein eschrän4t auch dann/ %enn Teillieferun en erfol en/ \$u deren .#nahme der .uftra e#er emä8 @ 4.4 dieser 4aufmännischen Bedin un en ver1pflichtet ist/ ohne dass es hierf!r noch einer esonderten ausdr!c4lichen 3ustimmun #edarf/ oder &asa noch andere 7eistun en/ \$.B. die Oersendun s4osten oder .nfuhr !#ernommen hat.

7.2 Oer\$> ert sich oder unter#lei#t der Oersand oder die .#holun infol e von Amständen/ die &asa nicht \$u\$urechnen sind/ eht die "efahr vom Ta e der &eldun der Oersand- oder .#nahme#ereitschaft auf den .uftra e#er !#er.

7.5 .uf =unsch des .uftra e#ers versichert &asa di

H.4 Der Auftragnehmer darf die Verantwortlichkeiten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Masa weder verändern noch zur Sicherheit übernehmen. Bei Änderungen oder sonstigen Änderungen Dritter hat der Auftragnehmer Masa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Verantwortlichkeiten im ordentlichen Geschäft an Dritte zu veräußern. Der Weiterveräußerer steht der Inhaber in Grund und Boden oder in mit Grund verbundenen Anlagen oder die Übertragung der Erfüllung sonstiger Pflichten durch den Auftragnehmer gleich. Der Auftragnehmer tritt Masa bereits jetzt alle Verbindlichkeiten in Höhe des Restwertes der Verantwortlichkeiten ab, die dem Auftragnehmer aus

10.F Bessert der Auftragnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach/ haftet und nicht für die daraus entstehenden Folgeschäden. Dies gilt für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ohne die vorherige Zustimmung von Masas Kunden oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage vornehmen.

Rechtsmängel

10.7 Umfasst die Benutzung des Ziefereinstandes der Überleitung von elektrischen Schutzrechten oder Anreicherungen im Inland wird Masas dem Auftragnehmer auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht weitergegeben, die Rechte zu verschaffen oder den Ziefereinstand in für den Auftragnehmer Summutarierweise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich an emessenen Bedingungen oder in an emessener Weise nicht möglich, ist der Auftragnehmer Summutarierweise vom Übertragungsrecht. An den genannten Voraussetzungen steht auch Masas ein Recht Summutarierweise vom Übertragungsrecht zu.

10.8 Die in § 10.7 genannten Übernahmepflichten von Masas sind vorbehaltlich der §§ 11 und 15 für den Fall der Schutz- oder Anreicherungsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur wenn

a- der Auftragnehmer Masas unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Anreicherungsverletzungen unterrichtet/

b- der Auftragnehmer Masas in an emessenem Umfang bei der Ausführung der geltend gemachten Ansprüche unterstützt. Masas die Durchführung der Modifizierungsmassnahme gemäß § 10.7 ermöglicht/

c- Masas alle Ausführungsmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Streitigkeiten vorhalten/

d- der Rechtsman nicht auf einer Neise des Auftragnehmers ruht und

e- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftragnehmer den Ziefereinstand eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertrauensgemäßen Weise beendet hat.

Sach- & (er) Rechtsmängel

10.H Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers/ Ansprüche auf Ersatzverweigerung der Aufwendung sowie das Recht der Übertragung oder Summutarierweise vom Übertragungsrecht eines Sach- oder Rechtsman als sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Masas den Anwaltsverschwiegen hat.

10.10 Masas haftet im Rahmen der Gewährleistung für das Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln mind. bis zu einem Betrag von zweieinhalb Prozent (< E- des Auftragswertes. Die Gesamthaftung von Masas aus Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist auf einen Betrag von mind. sieben Prozent (7% < E- des Auftragswertes) begrenzt.

§ 11 HAFTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen die Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Masas bei einer Überleitung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Der Schadensersatz haftet Masas leicht aus jedem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Masas ausschließlich für Schäden aus der Überleitung des Lebens/ des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 Anzusehen ist, aus welcher Hinsicht rundläufig (Summe Beispiel Übertragung / gesetzliche Haftung / Haftung für Fahrlässigkeit) Reinstellung oder andere Streitigkeiten haftet der Auftragnehmer nicht (§§ 4, 556 S. 335).

§ 12 ERDBEHANDLUNGSGEBÜHREN : BÜHRELEISTUNGSGEBÜHREN

12.1 Sofern nicht anders im anhanglichen &asa-Lieferumfang vermerkt, beträgt die Gebührensfrist für die Erdbehandlung oder -arbeiten (insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen) seit dem Zeitpunkt der Lieferung 06 Monate (K) Tj 22(r)-40(i)5(t)0.721099() undrt dit Se

15.7 Kann der Oertra auf rund von Beschrän4unen nach dem an%end#aren
.u8en%irtschaftsrecht/ ins#esondere auf rund der 6ichterteilun der erforderlichen "enehmi un en
durch die \$uständi en Beh>rden/ nicht erf!lt %erden/ 4ann 2ede ?artei durch schriftliche :r4lärun
e en!#er der anderen ?artei mit soforti er =ir4un an\$ oder teil%eise vom Oertra \$ur!c4treten. Dm
)alle der K!ndi un ist 4eine ?artei #erechti t/ von der anderen ?artei Schadensersatz \$u verlan en/

15.1F .uftra s#e\$one .uf%endun en%Kosten* sind Kosten/ die &asa #ereits vor dem Ta der K!ndi un entstanden sind. .ls 6ach%eis und Kriterium f!r solche .uf%endun en/ elten in erster 7inie alle vertra lich verein#arten/ an\$ oder teil%eise aus ef!hrten .r#eiten/ nach\$u%eisen/ \$B. durch .ufstellun en der in der Konstru4tion und)erti un eleisteten .r#eitsstunden so%ie durch Kosten f!r &aterial/ 7a erhaltun / ' andlin us%./ a#er auch durch vertra lich verein#arte RTeil1reiseR f!r #estimmte .nla enteile oder .r#eits-/ &onta e- oder Serviceleistun en (\$usammen* R .uftra s#e\$one .uf%endun enR-.

§ 10 S41T : !RENUT%UNG

14.1 So%eit im 7ieferumfan Soft%are enthalten ist/ %ird dem .uftra e#er ein nicht ausschlie8liches ;echt ein eräumt/ die elieferte Soft%are einschlie8lich ihrer Do4umentation \$u nut\$en. Sie %ird \$ur Oer%endun auf dem daf!r #estimmten 7iefer e entstand !#erlassen. :ine 6ut\$un der Soft%are auf mehr als einem SPstem ist untersa t.

14.2 Der .uftra e#er darf die Soft%are nur im eset\$lich \$ulässi en Amfan vervielfälti en/ !#erar#eiten/ !#erset\$en oder von dem G#2e4tcode in den Suellcode um%andeln. Der .uftra e#er verpflichtet sich/ ' erstelleran a#en L ins#esondere Co1Pri ht-Oermer4e L nicht \$u entfernen oder ohne die vorheri e ausdr!c4liche 3ustimmun von &asa \$u verändern.

14.5 .lle sonsti en ;echte an der Soft%are und den Do4umentationen einschlie8lich der Ko1ien ver#lei#en #ei &asa #\$. dem Soft%arelieferanten. Die Oer a#e von Anterli\$en\$en ist nicht \$ulässi . .ns1r!che auf 3u än lichmachun von Suellcodes und auf 7ieferun der 2e%eils a4tuellsten Oersion von Soft%are #estehen nicht.

§ 1; ERSCHIE" ENES

1<.1 Keine Oertra s1artei darf ohne die schriftliche 3ustimmun der anderen Oertra s1artei ;echte oder ?pflichten aus diesem Oertra / %eder im :in\$elnen noch in " än\$e/ a#treten. Davon aus enommen ist eine m> liche)orfaitierun durch &asa.

1<.2 Sämtliche Kosten/ .usla en und "e#!hren im 3usammenhan mit dem .#schluss des Oertra es/ seiner Oerhandlun und seines Ooll\$u es/ einschlie8lich Kosten der ;echts#eratun / sind von der ?artei \$u tra en/ #ei der sie entstehen/ so%eit diese .ll umeinen "eschäfts#edin un en 4eine a#%eichende ;e elun vorsehen.

1<.5 Die "esamthafun der &asa "m# ' / un#eschadet der ;e elun en des @ 12.2/ im ;ahnen dieses Oertra es L aus %elchem ;echts rund auch immer L ist auf \$ehn ?ro\$ent (10 E- des Oertra s- %erts #e ren\$t.

§ 1= SCHLUSSBESTI - - UNGEN

1F.1 .lle Streiti 4eiten/ &einun sverschiedenheiten oder .ns1r!che aus oder im 3usammenhan mit diesem Oertra / einschlie8lich !#er dessen " !ti5(4e)6)7(4)1(4)2(1)0).6.143(3)0)7.1402(#)0 . 742(e)1 . 442(r)6 17.(4)3